

Hinweis 4.3 (2-4) EStH 2010

Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

Titel: Einkommensteuer-Hinweise 2010

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EStH 2010

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Hinweis 4.3 (2-4) EStH 2010

Altenteilerwohnung

>R 4.2 Abs. 4 Satz 5

Entnahmehandlung

- Für die Eindeutigkeit einer Entnahmehandlung ist ein Verhalten des Stpfl. erforderlich, durch das die Verknüpfung des Wirtschaftsgutes mit dem Betriebsvermögen unmissverständlich gelöst wird. Es bedarf nicht stets einer buchmäßigen Darstellung der Entnahme. Es kann auch ein anderes schlüssiges Verhalten genügen, durch das die Verbindung des Wirtschaftsguts zum Betrieb gelöst wird (> BFH vom 9.8.1989 - BStBl 1990 II S. 128 und vom 25.6.2003 - BStBl 2004 II S. 403).
- Der Tatbestand der Entnahme ist auch erfüllt, wenn dem Stpfl. die an die Entnahme geknüpften Rechtsfolgen, insbesondere die Gewinnverwirklichung, nicht bewusst werden (> BFH vom 31.1.1985 - BStBl II S. 395).
- >Nachweispflicht
- >Personengesellschaften
- >Schenkung

Entstrickung

Die gesetzliche Entstrickungsregelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG wird von den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 17.7.2008 (BStBl 2009 II S. 464) nicht berührt (> BMF vom 20.5.2009 - BStBl I S. 671).

Erbaueinandersetzung und vorweggenommene Erbfolge

- > BMF vom 14.3.2006 (BStBl I S. 253)
- > BMF vom 13.1.1993 (BStBl I S. 80) unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 26.2.2007 (BStBl I S. 269).

Geschäfts- oder Firmenwert

- Ein Geschäfts- oder Firmenwert kann nicht wie andere Einzelwirtschaftsgüter für sich entnommen werden, da er nur im Rahmen eines lebenden Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils übertragen werden kann (> BFH vom 24.11.1982 - BStBl 1983 II S. 113).
- >Verlagswert

Gewinnrealisierung

Steuerpflichtiger Entnahmegewinn ist der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und dem Buchwert des entnommenen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Entnahme. Das gilt auch dann, wenn das Wirtschaftsgut vor der Entnahme auch privat genutzt und die private Nutzung als Entnahme behandelt worden ist (> BFH vom 24.9.1959 - BStBl III S. 466; >Nutzungsentnahme). Zur Feststellung des Entnahmewerts von Nutzungen und Leistungen können die für die Bewertung von Sachbezügen entwickelten Grundsätze herangezogen werden (> BFH vom 22.7.1988 - BStBl II S. 995).

Grundstücke oder Grundstücksteile

- Wird auf einem bisher unbebauten Betriebsgrundstück ein zum Privatvermögen gehörendes Gebäude (z. B. ein auf Dauer zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude) errichtet, wird der Grund und Boden durch die Bebauung entnommen (> BFH vom 27.1.1977 - BStBl II S. 388, vom 11.3.1980 - BStBl II S. 740 und vom 14.5.2009 - BStBl II S. 811). Eine anteilige Entnahme des Grund und Bodens liegt vor, wenn auf einem Betriebsgrundstück ein Gebäude errichtet wird, das teilweise Privatvermögen ist (> BFH vom 24.11.1982 - BStBl 1983 II S. 365). Ggf. bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz (> § 13 Abs. 5 , § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 18 Abs. 4 Satz 1 EStG).
- >Personengesellschaften

Incentive-Reisen

> BMF vom 14.10.1996 (BStBl I S. 1192)

Keine Entnahme des Grundstücks oder Grundstücksteils

liegt ohne Hinzutreten weiterer Umstände in folgenden Fällen vor:

- **Erbbaurecht** - Belastung eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit einem entgeltlich eingeräumten Erbbaurecht, wenn die Nutzungsänderung nicht mehr als 10 % der Gesamtfläche des Betriebs erfasst (> BFH vom 10.12.1992 - BStBl 1993 II S. 342).
- **Erklärung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**, ohne dass der Stpfl. die naheliegenden steuerrechtlichen Folgerungen aus einer Entnahme zieht, wie Gewinnrealisierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG , unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb der Buchführung (> BFH vom 9.8.1989 - BStBl 1990 II S. 128).
- **Gebäudeabriss**, wenn die betriebliche Nutzung der Freifläche möglich ist (> BFH vom 6.11.1991 - BStBl 1993 II S. 391).
- Im **Hinzuerwerb** eines im Privatvermögen verbleibenden Miteigentumsanteils an einem Grundstück im Wege der Erbfolge liegt keine Entnahme des zum gewillkürten Betriebsvermögen gehörenden Anteils (> BFH vom 8.3.1990 - BStBl 1994 II S. 559).
- **Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke**
 - ◆ bei denen keine ertragreiche Bewirtschaftung mehr möglich ist (> BFH vom 12.11.1992 - BStBl 1993 II S. 430).
 - ◆ bei Bebauung ursprünglich landwirtschaftlicher Grundstücke mit Einfamilienhäusern, die anschließend an betriebsfremde Personen vermietet werden, wenn die Nutzungsänderung nur eine Fläche erfasst, die im Vergleich zur Gesamtfläche des Betriebs von geringer Bedeutung ist (> BFH vom 22.8.2002 - BStBl 2003 II S. 16), > H 4.2 (9) Besonderheiten bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
 - ◆ Ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs, die verpachtet wurden und nach Ablauf des Pachtverhältnisses nicht wieder aktiv bewirtschaftet werden, sondern brach liegen, bleiben Betriebsvermögen und können nur durch eindeutige Erklärung dem Finanzamt gegenüber entnommen werden (> BFH vom 17.1.2002 - BStBl II S. 356).
 - ◆ Ohne Entnahmeerklärung verlieren ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch eine Nutzungsänderung, die nicht zu notwendigem Privatvermögen führt, ihre Eigenschaft als landwirtschaftliches Betriebsvermögen nur, wenn eine eindeutige Entnahmebehandlung vorliegt. Deshalb scheidet ein zuvor zum notwendigen Betriebsvermögen gehörendes Grundstück nicht bereits dadurch aus dem Betriebsvermögen aus, dass es als Bauland behandelt wird und im Hinblick auf die geringe Größe und die umliegende Bebauung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann (> BFH vom 14.5.2009 - BStBl II S. 811).
- **Nießbrauch** - ein Grundstück, das zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters einer GbR gehört, wird durch die Bestellung eines Nießbrauchs am Gesellschaftersanteil und am Grundstück grundsätzlich nicht entnommen (> BFH vom 1.3.1994 - BStBl 1995 II S. 241).
- **Nutzung** - nur vorübergehende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (> BFH vom 17.1.1974 - BStBl II S. 240).
- **Nutzungsänderung**

- ◆ Bisher betrieblich genutzte und seitdem ungenutzte (freie) Grundstücksflächen, deren spätere betriebliche Nutzung möglich bleibt, verbleiben ohne eine von einem Entnahmewilligen getragene Entnahmehandlung im Betriebsvermögen (> BFH vom 6.11.1991 - BStBl 1993 II S. 391).
- ◆ Ein zunächst betrieblich genutzter Gebäudeteil verliert seine Eigenschaft als Betriebsvermögen nicht dadurch, dass er zu fremden Wohnzwecken vermietet wird und sich in dem Gebäude ein weiterer zu fremden Wohnzwecken vermieteter Gebäudeteil befindet, der zum Privatvermögen gehört (> BFH vom 10.11.2004 - BStBl 2005 II S. 334).
- **Nutzungsrecht** - Belastung eines Grundstücks mit der Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechts und anschließende Anmietung vom Nutzungsberechtigten durch den Grundstückseigentümer (> BFH vom 11.11.1988 - BStBl 1989 II S. 872).

Nachweispflicht

Wer sich darauf beruft, dass ein als Betriebsvermögen ausgewiesenes Wirtschaftsgut vor vielen Jahren entnommen worden sei, muss die Entnahmehandlung nachweisen (> BFH vom 23.11.2000 - BStBl 2001 II S. 232).

Nutzungsentnahme

- Grundstücke oder Grundstücksteile > BFH vom 11.11.1988 (BStBl 1989 II S. 872) und > H 4.7 (Teilentgeltliche Überlassung)
- Betrieblicher Pkw bei Unfall auf Privatfahrt > BFH vom 24.5.1989 (BStBl 1990 II S. 8); >R 4.7 Abs. 1 Satz 3 bis 5
- Betrieblicher Pkw bei Diebstahl auf Privatfahrt (> BFH vom 18.4.2007 - BStBl II S. 762); >Private Kraftfahrzeugnutzung

Personengesellschaften

- Die Übertragung eines Einzelwirtschaftsguts aus dem betrieblichen Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft oder anderen Gesamthandsgemeinschaft in das Privatvermögen eines Gesellschafters gegen Minderung von Gesellschaftsrechten stellt keine Entnahme, sondern einen tauschähnlichen Vorgang dar (> BMF vom 29.3.2000 - BStBl I S. 462 und vom 26.11.2004 - BStBl I S. 1190).
- Eine (anteilige) Entnahme liegt nicht vor, wenn ein Wirtschaftsgut des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft zu fremdüblichen Bedingungen an einen Gesellschafter veräußert wird (> BFH vom 28.7.1998 - BStBl 1999 II S. 53).
- Eine Entnahme liegt vor, wenn ein zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft gehörendes Betriebsgrundstück durch einen oder mehrere Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschaft für private Wohnzwecke des oder der Gesellschafter bebaut wird (> BFH vom 30.6.1987 - BStBl 1988 II S. 418). Eine Entnahme des Grundstücks liegt dagegen nicht vor, wenn der Gesellschafter ein der Personengesellschaft gehörendes Grundstück für private Zwecke bebaut und nachfolgend zu fremdüblichen Bedingungen erwirbt (> BFH vom 28.7.1998 - BStBl 1999 II S. 53).
- Wird ein Wirtschaftsgut aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft mit Zustimmung aller Gesellschafter derart entnommen, dass es Eigentum nur eines Gesellschafters wird, wird der Entnahmegewinn allen Gesellschaftern zugerechnet, falls die stillen Reserven dem begünstigten Gesellschafter geschenkt worden sind (> BFH vom 28.9.1995 - BStBl 1996 II S. 276).
- Gewährt eine Personengesellschaft einem Gesellschafter ein Darlehen ohne betriebliche Veranlassung, gehört dieses Darlehen privatrechtlich weiter zum Gesamthandsvermögen. Da das Darlehen steuerlich nicht zum Betriebsvermögen gehört, ist es als Entnahme zu behandeln, die allen Gesellschaftern anteilig unter Minderung ihrer Kapitalkonten zuzurechnen ist (> BFH vom 9.5.1996 - BStBl II S. 642). Eine Entnahme und kein Darlehen liegt auch vor, wenn neben dem festen Kapitalkonto lediglich ein weiteres Konto zur Erfassung von Gewinnen, Einlagen und Entnahmen der Gesellschafter geführt wird, auf dem auch Verluste verbucht werden (> BFH vom 27.6.1996 - BStBl 1997 II S. 36).

Private Kraftfahrzeugnutzung

- Ertragsteuerliche Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bis 3 EStG (> BMF vom 18.11.2009 - BStBl I S. 1326).
- Zerstörung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs anlässlich einer Privatfahrt > BFH vom 24.5.1989 (BStBl 1990 II S. 8) und R 4.7 Abs. 1 Satz 3 bis 5.
- Wird der zum Betriebsvermögen gehörende Pkw während einer privat veranlassten Nutzung gestohlen, ist der Vermögensverlust nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen (> BFH vom 18.4.2007 - BStBl II S.762).

Schenkung

- Bei der schenkweisen Übertragung eines Wirtschaftsguts fehlt es an einer >Entnahmehandlung, wenn der Stpfl. wirtschaftlicher Eigentümer bleibt (> BFH vom 5.5.1983 - BStBl II S. 631)
- >Personengesellschaften

Verlagswert

- Entnahme als Einzelwirtschaftsgut möglich (> BFH vom 24.11.1982 - BStBl 1983 II S. 113).
- >Geschäfts- oder Firmenwert

Verlustdeckung bei einer Schwester-KG

Die Gewinnverwendung zur Deckung des Verlusts einer Schwester-KG ist eine Entnahme (> BFH vom 26.1.1995 - BStBl II S. 589).

Vorbehaltsnießbrauch

- Wird ein Wirtschaftsgut aus außerbetrieblichen Gründen einem Dritten unter Vorbehalt des Nießbrauchs unentgeltlich übereignet und auf Grund des Nießbrauchsrechts weiterhin betrieblich genutzt, wird das Wirtschaftsgut insgesamt entnommen, nicht nur ein um den Wert des Nießbrauchs geminderter Teil des Wirtschaftsguts (> BFH vom 28.2.1974 - BStBl II S. 481, vom 2.8.1983 - BStBl II S. 735 und vom 8.12.1983 - BStBl 1984 II S. 202).
- >Nutzungsentnahme

Wettbewerbsverbot

Wird der Gesellschafter einer Personengesellschaft oder der Gesellschafter-Geschäftsführer ihrer Komplementär-GmbH im Handelszweig der Personengesellschaft tätig, kann dadurch ein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot entstehen. Verzichten die anderen Gesellschafter ohne betriebliche Veranlassung auf die Geltendmachung des Anspruchs, liegt eine Entnahme der Forderung vor. Ein Schadensersatzanspruch entsteht allerdings nicht, wenn die anderen Gesellschafter mit der Tätigkeit des Gesellschafters ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden waren; zu einer Entnahme kommt es dann nicht (> BFH vom 23.3.1995 - BStBl II S. 637).

Wochenendhaus

Wird ein Wochenendhaus auf einem Betriebsgrundstück errichtet, werden Grund und Boden und das Wochenendhaus erst dann notwendiges Privatvermögen und damit entnommen, wenn die Absicht der künftigen Verwendung des Wochenendhauses zu eigenen Wohnzwecken in Erklärungen oder in einem eindeutigen Verhalten des Stpfl. zum Ausdruck kommt (> BFH vom 29.4.1970 - BStBl II S. 754).